



# Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege

## 1. Anmeldung

Die Eintragung im Handelsregister erfolgt gestützt auf eine Anmeldung welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Belege beizufügen sind. Die anmeldungspflichtigen Personen sind dafür verantwortlich, dass dem Handelsregisteramt eintragungspflichtige Tatsachen gemeldet werden. Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden (Art. 153 StGB).

Die Anmeldung ist eine an das Handelsregisteramt gerichtete schriftliche Erklärung der Anmeldenden, mit der die Eintragung einer bestimmten Tatsache (Gründung, Statutenänderung, Personalmutation usw.) im Handelsregister beantragt wird. Die Unterschriften der Anmeldenden sind amtlich zu beglaubigen. Die einer späteren Anmeldung beigesetzten Unterschriften müssen jedoch nur dann beglaubigt werden, wenn sie nicht schon früher für die nämliche Rechtseinheit (Firma) abgegeben wurden, es sei denn, dass der Registerführer Grund hat, ihre Echtheit zu bezweifeln (Art. 21 HRegV).

Folgende Personen haben die Anmeldung zu unterschreiben:

- |   |   |
|---|---|
| • Einzelunternehmen:                    | Inhaber (Art. 931 OR, Art. 39 HRegV)  |
| • Kollektiv- und Kommanditgesellschaft: | Alle Gesellschafter (Art. 552 Abs. 2, 556, 594 Abs. 3 597 OR i.V.m. Art. 17 Abs. 1 HRegV); Ausnahmen: bestimmte Personalmutationen (vgl. Art. 566 OR)   |
| • GmbH:                                 | Ein Geschäftsführer mit Einzelunterschrift oder zwei Geschäftsführer<br>oder zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung (Art. 17 Abs. 1 lit. a HRegV), sofern kein gesetzlicher Vorbehalt besteht (vgl. Ziff. 2 nachstehend).   |
| • Aktiengesellschaft, Genossenschaft:   | Ein VR-Mitglied mit Einzelunterschrift oder zwei VR-Mitglieder<br>oder zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung (Art. 17 Abs. 1 lit. a HRegV), sofern kein gesetzlicher Vorbehalt besteht (vgl. Ziff. 2 nachstehend).   |
| • Verein, Stiftung:                     | Ein Mitglied mit Einzelunterschrift oder zwei Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates<br>oder zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung (Art. 17 Abs. 1 lit. a HRegV), sofern kein gesetzlicher Vorbehalt besteht (vgl. Ziff. 2 nachstehend).  |
| • Zweigniederlassung:                   | Es genügt grundsätzlich die Unterzeichnung durch die oben bei den jeweiligen Rechtsformen genannten Personen des Hauptsitzes oder die Unterzeichnung durch die für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigten Personen (Art. 17 Abs. 1 lit. a HRegV). Die Funktionen müssen durch den Handelsregistereintrag oder die Anmeldungsbelege ausgewiesen sein. |

Bei allen Rechtsformen kann die Löschung als Mitglied eines Organs oder einer Vertretungsberechtigung sowie die Änderung der Angaben über Namen, Heimatort (Staatsangehörigkeit) oder Wohnort einer im Handelsregister eingetragenen Person durch diese selbst angemeldet werden (Art. 17 Abs. 2 HRegV).

## 2. Unterzeichnung durch bevollmächtigte Person

Handelsregisteranmeldungen können auch durch eine bevollmächtigte Drittperson erfolgen (Art. 17 Abs. 1 lit. b HRegV), soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Mit dieser Einschränkung ist die Stellvertretung überall dort ausgeschlossen, wo auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe festgelegt wird, welcher Funktionsinhaber die Anmeldung zu unterzeichnen hat. Im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung ist die Stellvertretung in folgenden Fällen ausgeschlossen:

Rechtsform	Sachverhalte	Unterzeichnungsbefugte
• Einzelunternehmen	Lösung	Inhaber bzw. ein Erbe, falls der Inhaber verstorben ist <sup>1</sup>
• Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	sämtliche Sachverhalte ausser  Lösung nach Liquidation  Lösung eines Gesellschafters infolge Todes	alle Gesellschafter  alle Liquidatoren <sup>2</sup>  alle Gesellschafter plus Erben <sup>3</sup>
• Aktiengesellschaft	Opting-out und fusionsrechtliche Tatbestände  Lösung nach Liquidation	VR-Mitglieder <sup>4</sup>  alle Liquidatoren <sup>5</sup>
• GmbH	Opting-out, Auflösung und fusionsrechtliche Tatbestände  Lösung nach Liquidation	Geschäftsführung <sup>6</sup>  alle Liquidatoren <sup>7</sup>
• Genossenschaft	Mutationen persönlich haftender Genossenschaften, Opting-out und fusionsrechtliche Tatbestände  Lösung nach Liquidation	Verwaltung <sup>8</sup>  alle Liquidatoren <sup>9</sup>
• Stiftung	fusionsrechtliche Tatbestände, Urkundenänderung, Auflösung, Lösung nach Liquidation	Aufsichtsbehörde <sup>10</sup>
• Verein	Lösung nach Liquidation	Vorstand bzw. Liquidatoren <sup>11</sup>
• Gemeindeschaft	sämtliche Sachverhalte	Haupt der Gemeindeschaft <sup>12</sup>

Unterzeichnet eine bevollmächtigte Person die Anmeldung, ist den Handelsregisterbelegen eine separate Vollmacht in Fotokopie beizulegen, welche durch Mitglieder des Verwaltungsrates (AG) bzw. der Geschäftsführung (GmbH) gemäss deren Zeichnungsberechtigung unterzeichnet ist (Art. 17 Abs. 3 HRegV). Die Unterschrift der bevollmächtigten Person muss nicht beglaubigt werden (Art. 18 Abs. 2 HRegV). Die

<sup>1</sup> Art. 39 Abs. 1 und 2 HRegV

<sup>2</sup> Art. 589, 619 Abs. 1 OR

<sup>3</sup> oder Willensvollstrecker bzw. Erbschaftsliquidatoren, Art. 17 Abs. 4 HRegV

<sup>4</sup> Art. 727a Abs. 5 OR, Art. 21 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 66, Art. 73 Abs. 1 FusG

<sup>5</sup> Art. 746 OR

<sup>6</sup> Art. 818 OR, Art. 21 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 66, Art. 73 Abs. 1 FusG

<sup>7</sup> Art. 826 Abs. 2 OR

<sup>8</sup> Art. 877 Abs. 1, 906 OR, Art. 21 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 66, Art. 73 Abs. 1 FusG

<sup>9</sup> Art. 913 OR

<sup>10</sup> Art. 83 Abs. 3, 87 Abs. 3, 95 Abs. 4 FusG, Art. 97 HRegV, Art. 88 ZGB

<sup>11</sup> Art. 79 ZGB, Art. 93 HRegV

<sup>12</sup> Art. 17 Abs. 1 lit. d HRegV

Vollmacht muss nicht auf ein spezifisches Handelsregistergeschäft Bezug nehmen, so dass sie für eine beliebige Anzahl Handelsregistergeschäfte für dieselbe Rechtseinheit verwendet werden kann.

### **3. Unterschriften**

Die zur Vertretung einer Rechtseinheit befugten Personen haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt in amtlich beglaubigter Form zu hinterlegen (21 HRegV). Im Kanton Graubünden kann die Beglaubigung durch einen Notar, Gemeindeschreiber oder Grundbuchverwalter vorgenommen werden. Stattdessen kann die Unterschrift auch beim Grundbuchinspektorat und Handelsregister während der Schalteröffnungszeiten unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises werden.

### **4. Öffentliche Urkunden**

Öffentliche Urkunden sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen (Art. 20 Abs. 1 HRegV).

### **5. Protokolle**

Sofern das Gesetz nicht eine öffentliche Urkunde vorschreibt, sind Beschlüsse oder Wahlen von Organen einer juristischen Person durch ein Protokoll zu belegen. Dieses kann gemäss Art. 23 Abs. 1 HRegV eingereicht werden als:

- Gesamtprotokoll das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist.
- Auszug aus dem Protokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist.
- Zirkularbeschluss (sofern die schriftliche Beschlussfassung für diesen Fall zulässig ist), der von allen Mitgliedern des betreffenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist (z.B. in der Form einer Anmeldung gemäss Art. 23 Abs. 3 HRegV).

### **6. Statuten**

Die Statuten einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder GmbH sind, sofern sie nicht integrerender Bestandteil der öffentlichen Urkunde über die Gründung oder die Totalrevision der Statuten sind, durch die Urkundsperson zu beglaubigen (Art. 22 Abs. 4 HRegV). Statuten von Genossenschaften und Vereinen sind durch ein Mitglied der Verwaltung bzw. des Vorstandes zu unterzeichnen (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

### **7. Wahlannahmeerklärungen**

Für den Nachweis der Annahme einer Wahl in ein Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung
- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Wahlannahmeerklärung
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung

### **8. Rücktritterklärungen**

Für den Nachweis des Rücktrittes aus einem Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Rücktrittserklärung
- Mitunterzeichnung der Anmeldung

ist aus einem Protokoll der Generalversammlung oder der Verwaltung zweifelsfrei ersichtlich, dass die betreffende Person der Gesellschaft ihren Rücktritt erklärt hat, kann auf eine separate Rücktrittserklärung verzichtet werden.

## **9. Beglaubigungen**

Zu beglaubigen sind Unterschriften sowie Kopien und Abschriften von Belegen. Die Beglaubigung muss ein Notar oder eine andere durch das jeweilige Beurkundungsrecht dazu ermächtigte Person vornehmen, wobei im Ausland vorgenommene Beglaubigungen mit einer Superlegalisation durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit Apostille zu versehen sind. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle staatsvertragliche Regelungen.

Die Beglaubigung von Unterschriften hat unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Jahrgang, allfälligen akademischen Titeln, Staatsangehörigkeit (bei Schweizerbürgern Heimatort) und Wohnort (politische Gemeinde) zu erfolgen. Erforderlich ist ein zivilstandsregisterrechtlich anerkannter Identitätsausweis wie Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis. Die Vorlage eines Führerausweises genügt nicht.

## **10. Übersetzungen**

Sind wichtige Belege wie bspw. Statuten, öffentliche Urkunden, Sacheinlage- und -übernahmeverträge, Fusionsverträge, Prüfungs-, Gründungs- und Kapitalerhöhungsberichte und letztwillige Verfügungen nicht in einer Amtssprache des Kantons Graubünden (Deutsch, Romanisch, Italienisch) abgefasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in eine dieser Amtssprachen einzureichen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Für die übrigen Belege ist in der Regel das Einreichen einer Übersetzung nicht erforderlich, wenn der Beleg in leicht verständlichem Französisch oder English abgefasst ist.

Übersetzungen werden nur von qualifizierten Übersetzern (z.B. diplomierte Dolmetscher, amtliche Übersetzer, bei einem schweizerischen Gericht zugelassene Übersetzer, Hochschulabsolventen in der betreffenden Sprache, Inhaber eines öffentlich-rechtlich anerkannten Abschlusses einer Sprachausbildung) zugelassen. Der Übersetzer hat unter Aufführung seiner Qualifikation und mit amtlich beglaubigter (und nötigenfalls superbeglaubigter) Unterschrift (unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Beruf, Heimat- und Wohnort) die Übereinstimmung der Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung zu bestätigen.